

**Bericht des Vorstandes der  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
mit dem Sitz in Wien  
gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG**

In der am 19.5.2006 abgehaltenen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("**Erste Bank**") wurde der Vorstand der Erste Bank gemäß § 169 AktG ermächtigt, für fünf Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 180.000.000 unter Ausgabe von bis zu 90.000.000 Aktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen und, soweit vorgesehen, der Ausschluß des Bezugsrechtes vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Die Kapitalerhöhung kann unter anderem auch gegen Sacheinlage unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre erfolgen (siehe Punkt 4.4.2 der Satzung). Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht.

In Entsprechung dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 29.8.2006 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 24.000.000 durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 auf den Inhaber lautenden nennbeitragslosen Stückaktien (Stammaktien) unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen. Zur Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung wird voraussichtlich eine noch zu bestimmende juristische Person als Formalzeichner mit der Verpflichtung zugelassen, die neuen Aktien an jene Mitarbeiter der Banca Comerciala Romana ("**BCR**") weiterzugeben, die das unten näher beschriebene Umtauschangebot angenommen haben.

#### **Hintergrund der geplanten Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage**

Die Erste Bank hat am 21.12.2005 einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 61,8825 % der Aktien der BCR abgeschlossen. Von Mitarbeitern der BCR werden insgesamt weitere 8 % der Aktien der BCR gehalten (die "**BCR-Mitarbeiteraktien**"). Die Erste Bank beabsichtigt, den Mitarbeitern der BCR, die BCR-Mitarbeiteraktien halten, nach Durchführung des Aktienkaufvertrages den gänzlichen oder teilweisen Umtausch der von ihnen gehaltenen BCR-Aktien in Erste Bank-Aktien anzubieten.

Der Ausgabepreis entspricht dem Durchschnitt der ungewichteten Schlußkurse der Erste Bank-Aktien an der Wiener Börse während der letzten drei, sechs, neun oder zwölf Monate vor dem Tag vor Beginn der Annahmefrist für das Umtauschangebot an die BCR-Mitarbeiter, wobei die endgültige Festlegung der Berechnungsperiode durch den Vorstand nach Beratung mit und Genehmigung durch den Aufsichtsrat erfolgen wird.

Das Umtauschverhältnis zwischen den BCR-Aktien, die als Sacheinlage eingebracht werden, und den durch die Kapitalerhöhung neu entstehenden Erste Bank-Aktien entspricht dem Verhältnis des Preises einer BCR-Mitarbeiteraktie zum Ausgabepreis der Erste Bank-Aktie, wobei eine kaufmännische Rundung auf halbe Stücke erfolgt. Eine BCR-Mitarbeiteraktie wird zu diesem Zweck mit EUR 7,65 bewertet. Dies entspricht dem Preis, den die Erste Bank bei der Übernahme von 61,8825% der Aktien der BCR pro Aktie bezahlt hat.

Derzeit werden von Mitarbeitern der BCR 63.397.500 BCR-Mitarbeiteraktien, entsprechend 8% des Grundkapitals der BCR, gehalten.

Das endgültige Umtauschverhältnis, die endgültige Berechnungsperiode für den Ausgabepreis, der endgültige Ausgabepreis, der Formalzeichner, die endgültige Anzahl der im Zuge der Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Erste Bank-Aktien und die daraus resultierende Erhöhung des Grundkapitals der Erste Bank werden noch festgelegt.

### **Zum Ausschluß des Bezugsrechtes**

Die Ausgabe der durch die geplante Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Erste Bank-Aktien soll ausschließlich an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der BCR, die zu diesem Zeitpunkt ein mit der Erste Bank verbundenes Unternehmen sein wird, erfolgen. Voraussichtlich wird eine noch zu bestimmende juristische Person als Formalzeichner die Erste Bank-Aktien mit der Verpflichtung übernehmen, diese entsprechend dem endgültigen Umtauschverhältnis an die BCR-Mitarbeiter weiterzugeben, die das Umtauschangebot innerhalb der Angebotsfrist angenommen haben. Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einen ausreichenden Grund für den Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre dar.

Weiters sind die im Gegenzug für den Erhalt der Erste Bank-Aktien einzubringenden BCR-Mitarbeiteraktien als Sacheinlage anzusehen. Die einzubringenden BCR-Mitarbeiteraktien können nicht durch andere Aktionäre der Erste Bank eingebracht werden, weshalb der Ausschluß des Bezugsrechtes bei dieser Sacheinlage erforderlich ist. Die Zulässigkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre wird bei der Einbringung gegen Sacheinlage von Judikatur und Literatur anerkannt.

Die Einbringung der BCR-Mitarbeiteraktien im Zuge der Kapitalerhöhung ist im überwiegenden Interesse der Erste Bank und ihrer Aktionäre. Durch den Umtausch wird Mitarbeitern der BCR die Teilnahme am bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Erste Bank ermöglicht. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm will die Identifikation der Mitarbeiter mit der Erste Bank-Gruppe erhöhen und Schlüsselkräfte an die Erste Bank-Gruppe binden. Die Aktienbeteiligung ermöglicht den BCR-Mitarbeitern, an einer positiven Entwicklung der Erste Bank-Gruppe in verstärktem Ausmaß zu profitieren und stellt so einen über bestehende leistungsorientierte variable Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar, wodurch ein für die Erste Bank-Gruppe positiver Effekt zu erwarten ist. Der Vorstand hat bereits in seinem anlässlich der Hauptversammlung vom 19.5.2006 erstatteten Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG über die Notwendigkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Zusammenhang mit dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm und die Vorteile eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes hingewiesen.

Durch den Umtausch erhalten die bisher an der BCR beteiligten Mitarbeiter eine direkte Beteiligung an der Erste Bank. Dadurch wird ein wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes innerhalb der Erste Bank-Gruppe gesetzt, wodurch eine Vereinfachung bei der zukünftigen Administration des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes erzielt werden kann. Weiters trägt eine direkte Beteiligung der BCR-Mitarbeiter an der Erste Bank zu einer Verstärkung der Identifikation der BCR-Mitarbeiter

mit der gesamten Erste Bank-Gruppe bei. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Integration der BCR in die Erste Bank-Gruppe von hoher Bedeutung.

Der Bezugsrechtsausschluß im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist geeignet, das Ziel der Beteiligung der BCR-Mitarbeiter am bestehenden Mitarbeiterprogramm der Erste Bank zu erreichen. Es besteht keine Alternative, durch die das genannte Ziel der Erste Bank in vergleichbar effizienter Weise erreicht werden kann.

Schließlich ist der Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre auch verhältnismäßig. Durch den zu erwartenden relativ geringen Umfang der Kapitalerhöhung im Verhältnis zur aktuellen Marktkapitalisierung der Erste Bank und durch die breite Verteilung der neu geschaffenen Aktien auf Mitarbeiter der BCR wird kaum oder nur geringfügig in Minderheitspositionen der Altaktionäre eingegriffen und es werden auch keine Mehrheitspositionen auf- oder ausgebaut.

Insgesamt ist somit der Ausschluß des Bezugsrechtes sachlich gerechtfertigt und im überwiegenden Interesse der Erste Bank und ihrer Aktionäre.

Wien, im August 2006

Der Vorstand